

## Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Organisationseinheit: Fachbereich II	Datum 03.04.2025
Bearbeitung: Kathrin Wrobel	

### Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Gemeindevertretung Menzendorf	Information OHNE Beratung

### Sachverhalt

Mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2025 vom 07.03.2025 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 82 (1) KVM-V angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zur Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um 5.000 € zu sichern.

*Als Begründung wird aufgeführt, dass die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern nicht in Höhe der Nivellierungshebesätze (siehe Tabelle, 4. Spalte) festgesetzt wurden. Die Gemeinde Menzendorf hat mit Beschluss der Hebesatzsatzung ab 01.01.2025 die Hebesätze so festgesetzt, dass die Voraussetzungen zur Beantragung von Zuweisungen nach § 27 FAG M-V erfüllt werden könnten. Im Vergleich der durchschnittlichen Hebesätze kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung ergibt sich für die Gemeinde ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern von ca. 6.400 EUR.*

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2025				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	15.800	380	338	1.746
Grundsteuer B	14.800	286	438	-7.866
Gewerbesteuer	19.300	383	390	-353
			<b>Summe:</b>	<b>-6.472</b>

*Auszug aus der Haushaltsgenehmigung für 2025*

*Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Gemeinde Menzendorf ein Verbesserungspotenzial aufweist, sodass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 5.000 EUR erreichbar scheint.*

Die Gemeindevertretung ist gem. § 51 (3) KV M-V über die haushaltswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.

### Anlage/n

1	Haushaltswirtschaftliche Sperre für 2025 (öffentlich)
---	---



# Gemeinde Menzendorf

## Die Bürgermeisterin

über das Amt Schönberger Land

### Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2025

Es wird eine **Haushaltssperre** über die Inanspruchnahme von Aufwands-/Auszahlungsansätzen in Höhe von insgesamt 5.000 € zu Lasten folgender Produktkonten verfügt:

Produktkonten	Verfügungssperre in Höhe von
54101.5233 (Unterhaltung des Infrastrukturvermögens)	5.000 €

Die Haushaltssperre tritt am 21.03.2025 in Kraft.

#### Begründung:

Mit der Haushaltsgenehmigung vom 07.03.2025 erfolgte gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V eine rechtsaufsichtliche Anordnung dahingehend, dass die Gemeinde Menzendorf hauswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Veränderung der Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt 2025 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5.000 € führen. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen bzw. Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung am 13.03.2025 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung 2025. Daher muss durch ein geeignetes Mittel die Umsetzung der Anordnung sichergestellt werden. Insofern hat die Bürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen

Menzendorf, den 20. März 2025

  
Anke Goerke  
Bürgermeisterin

